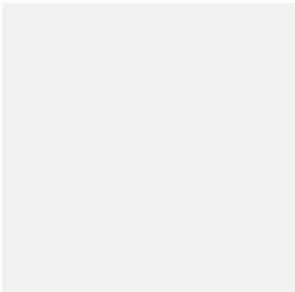


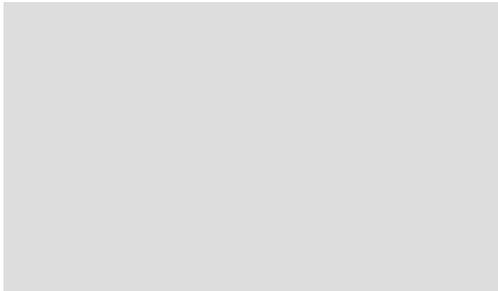
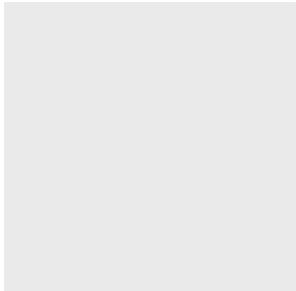
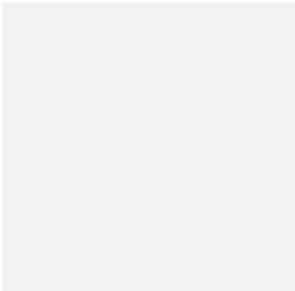
# Kreisdaten zur vertragsärztlichen Versorgung

Datenquelle  
Stichtag

Arztregister KV RLP  
30.06.2021



**Neustadt an der Weinstraße  
Kreis Bad Dürkheim**



## Hintergrund

Die ambulante medizinische Versorgung ist ein wichtiger Stützpfiler der kommunalen Daseinsvorsorge und rückt zunehmend in den Fokus der politischen Entscheidungsträger. Da sich in vielen Regionen die Auswirkungen des demographischen Wandels auf die Versorgungsstrukturen bereits bemerkbar machen, kann das gewohnte hohe Versorgungsniveau vor Ort nur durch verstärkte Anstrengungen aller Akteure gesichert werden.

Vor diesem Hintergrund hat die KV RLP in den Jahren 2013 bis 2015 sukzessive 24 Kreisatlanten zur vertragsärztlichen Versorgung erstellt, um insbesondere den Entscheidungsträgern in kreisfreien Städten und Landkreisen Daten zu den derzeitigen Versorgungsstrukturen und den zu erwartenden Entwicklungen zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der Nachfrage nach aktuellen Daten zur regionalen Versorgungssituation stellt die KV RLP nun für alle 28 Kreisregionen die wichtigsten „Kreisdaten“ regelmäßig aktualisiert und in komprimierter Form bereit.

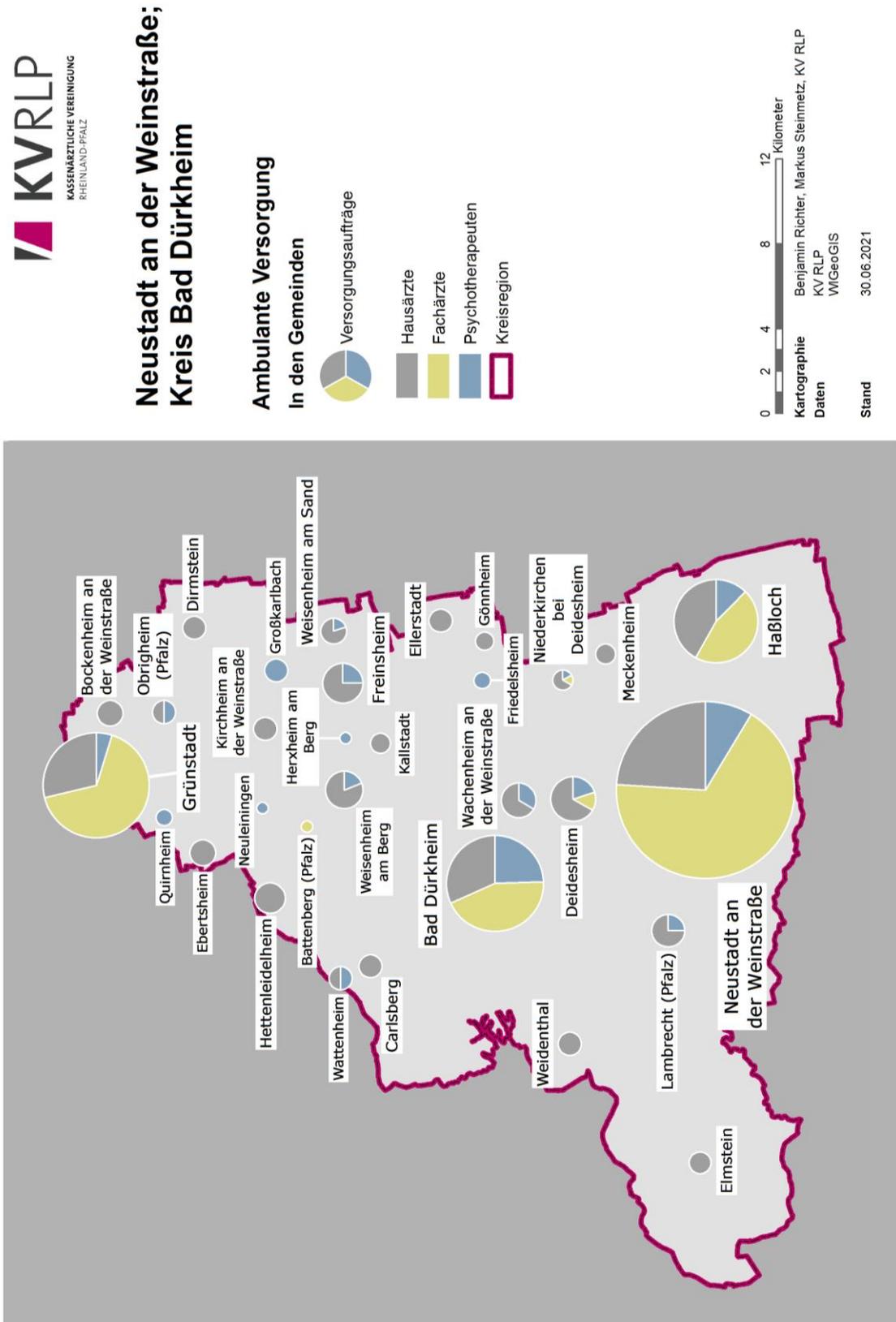
Zu finden sind die „Kreisinformationen“ unter [www.kv-rlp.de/457902](http://www.kv-rlp.de/457902). Dort finden Sie darüber hinaus weitere Analysen, Daten und Materialien zur Versorgungssituation.

## Inhalt

- 1 Räumliche Verteilung der Vertragsärzte und -psychotherapeuten
- 2 Altersstruktur der Ärzte und Psychotherapeuten in der Region
- 3 Altersbedingter Nachbesetzungsbedarf bis 2025 in der Region
- 4 Geschlechterverteilung der Ärzteschaft in der Region
- 5 Praxisstrukturen in der Region
- 6 Erreichbarkeit der nächstgelegenen Hausarztpraxis

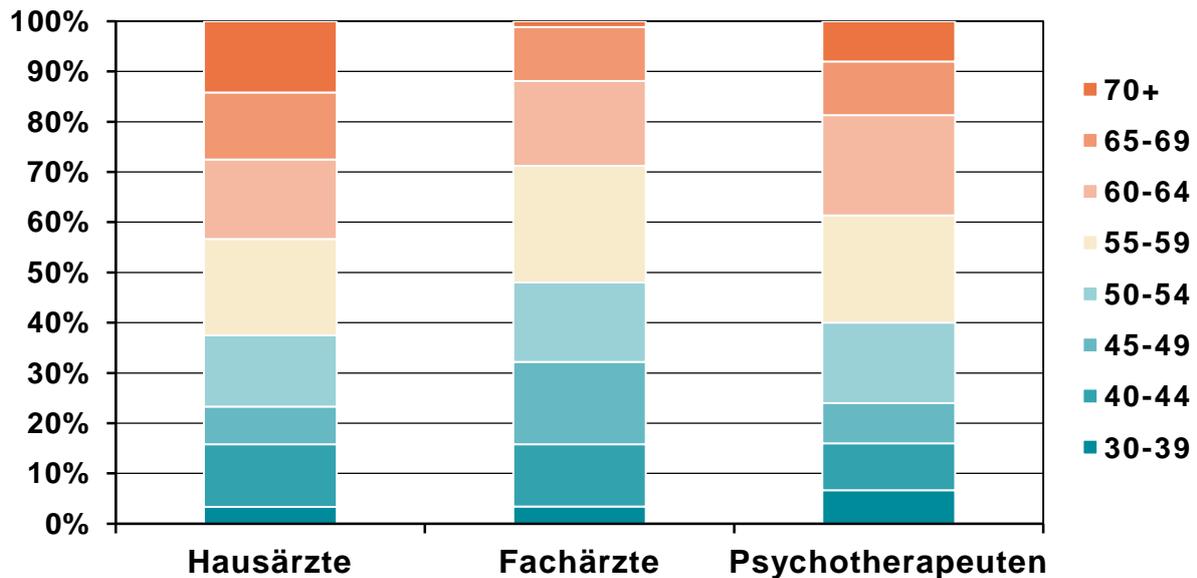
# 1 Räumliche Verteilung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten

Dargestellt sind die in der Region vorhandenen Arztsitze (gezählt werden die jeweiligen Versorgungsaufträge).



Gemeinde	Versorgungsbereich: Anzahl der Versorgungsaufträge		
	Hausärzte	Fachärzte (incl. Kinderärzte)	Psychotherapeuten (ärztlich und psychologisch)
Bad Dürkheim, Stadt	11	15,25	8,5
Battenberg (Pfalz)	0	0,5	0
Bockenheim a.d.W.	2,5	0	0
Carlsberg	2	0	0
Deidesheim, Stadt	5	1	1,5
Dirmstein	2	0	0
Ebertsheim	2,5	0	0
Ellerstadt	2	0	0
Elmstein	1,75	0	0
Freinsheim, Stadt	4,5	0	1,5
Friedelsheim	0	0	1
Gönnheim	1,25	0	0
Großkarlbach	0	0	2
Grünstadt, Stadt	12	27,75	2
Haßloch	11	12	3,25
Herxheim am Berg	0	0	0,5
Hettenleidelheim	3,5	0	0
Kallstadt	1,5	0	0
Kirchheim an der W.	2	0	0
Lambrecht (Pfalz)	3	0	1
Meckenheim	1,5	0	0
Neuleiningen	0	0	0,5
Neustadt a.d.W.kfr.S	28,3	79,35	10,1
Niederkirchen b.D.	1	0,25	0,25
Obrigheim (Pfalz)	1	0	1
Quirnheim	0	0	1
Wachenheim a. d.W.	3	0	1,5
Wattenheim	1	0	1
Weidenthal	2	0	0
Weisenheim am Berg	4,25	0	1
Weisenheim am Sand	2	0	0,5
<b>Gesamt</b>	<b>111,55</b>	<b>136,1</b>	<b>38,1</b>

## 2 Altersstruktur der Ärzte und Psychotherapeuten in der Region



Altersklasse	Versorgungsbereich: Anzahl der Ärzte und Psychotherapeuten		
	Hausärzte	Fachärzte	Psychotherapeuten
30 bis 39	3%	3%	7%
40 bis 44	13%	12%	9%
45 bis 49	8%	16%	8%
50 bis 54	14%	16%	16%
55 bis 59	19%	23%	21%
60 bis 64	16%	17%	20%
65 bis 69	13%	11%	11%
Über 70	14%	1%	8%

### Alterung der Ärzte- und Psychotherapeutenschaft:

In den letzten 16 Jahren ist es zu einer deutlichen Alterung der Ärzteschaft gekommen. Landesweit stieg die Anzahl der Ärzte und Psychotherapeuten im Alter von 60 und mehr Jahren von 795 auf 2.738 an und beträgt mittlerweile 35 Prozent. Im Jahr 2005 waren es 13 Prozent. Hauptursache hierfür ist die Ungleichverteilung der Altersklassen. Durch angekündigte Zulassungssperren kam es Anfang der Neunzigerjahre zu einem kurzfristigen Niederlassungsboom bei den damals über 40-Jährigen. Diese Ärzte werden in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen und damit eine „Abgangswelle“ auslösen.

### 3 Altersbedingter Nachbesetzungsbedarf bis 2025 in der Region

Versorgungsbereich	Anzahl der Ärzte		Versorgungsaufträge	
	absolut	prozentual	absolut	Prozentual
Hausärzte	65	54%	59	53%
Fachärzte	92	52%	71	52%
Psychotherapeuten	45	60%	23	54%

#### Hinweise zur Methodik:

Die Berechnung basiert auf der Fortschreibung des durchschnittlichen Median-Abgangsalter aus der vertragsärztlichen Versorgung der letzten sechs Jahre (Hausärzte: 61, Fachärzte: 59, Psychotherapeuten: 60). Aus dieser Betrachtungsweise von statistischen Mittelwerten ergibt sich, dass alle Ärzte und Psychotherapeuten oberhalb dieser Altersgrenzen als potenziell nachzubeseetzen angesehen werden. Die resultierenden Zahlen entsprechen sozusagen einem Worst-Case-Szenario, welches unter anderem ausblendet, dass es immer mehr praktizierende Ärzte gibt, die ein Alter von über 65 Jahre erreichen. Andererseits zeigt sich, dass auch immer mehr junge Ärzte im Alter von unter 50 Jahren aus der vertragsärztlichen Versorgung ausscheiden. Diese zunehmende Spreizung des Ausstiegszeitpunktes und der Verweildauer in der vertragsärztlichen Versorgung limitiert die Aussagekraft potentieller altersbedingter Nachbesetzungsbedarfe.

## 4 Geschlechterverteilung der Ärzteschaft in der Region

Teilnahmestatus	Frauen	Männer
Zugelassen	46%	54%
Angestellt	53%	47%
Insgesamt	47%	53%

### Zunehmender Frauenanteil in der vertragsärztlichen Versorgung:

Landesweit beträgt der Anteil der Frauen an der vertragsärztlichen Versorgung in Rheinland-Pfalz zum Stichtag 30.06.2021 46 Prozent. Damit sind inzwischen 3.575 der 7.824 Vertragsärzte- und Vertragspsychotherapeuten weiblich. Im Jahr 2005 waren es 1.944 von 6.073 (32 Prozent). Da inzwischen zwei Drittel der Studienanfänger in der Humanmedizin weiblich sind und Frauen bereits heute die Mehrheit der unter 50-jährigen in der ambulanten Versorgung stellen, kann davon ausgegangen werden, dass diese auch zukünftig in zunehmendem Maß weiblich geprägt sein wird.

## 5 Praxisstrukturen in der Region

Organisationsform	Betriebsstätten	Nebenbetriebsstätten
Einzelpraxis	173	-
Medizinisches Versorgungszentrum	4	-
Örtliche Berufsausübungsgemeinschaft	45	-
Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft	7	11
Zweigpraxis	-	15

### Einzelpraxis:

Die Einzelpraxis ist die „klassische“ Versorgungsform in der ambulanten Versorgung. Damit verbunden war in der Regel, dass ein zugelassener Vertragsarzt an einem Standort eine Praxis betreibt, sein Arbeitsumfang entsprach in der Regel einem vollen Versorgungsauftrag. Inzwischen sind aber auch in einer Einzelpraxis vielfältige Arbeitskonstellationen im Rahmen von Anstellungen möglich. Zugelassene Vertragsärzte müssen mindestens einen halben Versorgungsauftrag ausfüllen. Ein Sitzinhaber kann bis zu drei Ärzte mit Leistungsbeschränkung in seiner Praxis anstellen. Da es für immer mehr Einzelpraxisinhaber zunehmend schwieriger wird, Nachfolger zu finden, gibt es die Option, dass der Sitzinhaber zugunsten einer Anstellung auf seine Zulassung verzichtet. Er praktiziert weiter bei seinem Praxisübernehmer und arbeitet ihn somit in die Praxis ein. Eine andere Möglichkeit ist die Teilung einer Zulassung im Rahmen des Jobsharings zwischen Senior- und Juniorpartner mit einer Punktzahlbergrenze, da das Budget der Praxis nicht ausgeweitet werden darf. Der Anreiz für den Juniorpartner besteht darin, dass seine halbe Zulassung nach zehn Jahren in eine volle Zulassung umgewandelt wird.

### Berufsausübungsgemeinschaft (BAG):

Bei einer BAG handelt es sich um den Zusammenschluss von zwei oder mehr zugelassenen Ärzten in Form einer gemeinsamen Haftungsgesellschaft. Diese kann fach-, orts- und sogar KV-gebietsübergreifend organisiert sein. Analog zur Einzelpraxis können auch weitere Ärzte angestellt werden und die zugelassenen BAG-Partner können Jobsharing ausüben.

### Medizinische Versorgungszentren (MVZ):

Seit dem Jahr 2004 besteht für zugelassene Vertragsärzte und Krankenhäuser die Möglichkeit, MVZ zu gründen. In diesen können weitere Ärzte und Psychotherapeuten angestellt werden. Aufgrund des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes (GKV-VSG) können seit 2015 auch fachgruppengleiche MVZ gegründet werden, Träger von MVZ dürfen seitdem auch Kommunen sein. Hierdurch sollen neue Möglichkeiten zur Sicherung der haus- und fachärztlichen Grundversorgung insbesondere in ländlichen Regionen geschaffen werden. Auch MVZ können Nebenbetriebsstätten gründen oder durch die Gründung von BAG mit Vertragsärzten zusätzlich überörtlich tätig werden.

### Zweigpraxen:

Zweigpraxen können faktisch von jeder der obigen Organisationsformen gegründet werden. Sie stellen zusätzlich zur Hauptbetriebsstätte betriebene Praxisstandorte dar. Diese sind jedoch nur dann genehmigungsfähig, wenn einerseits dadurch die Versorgungssituation vor Ort verbessert wird und sich andererseits die Versorgung am Hauptpraxissitz nicht verschlechtert. Ein Vertragsarzt kann an maximal zwei Orten außerhalb seines Praxissitzes in Zweigpraxen tätig werden oder dort weitere Vertragsärzte anstellen.

## 6 Erreichbarkeit der nächstgelegenen Hausarztpraxis

Dargestellt ist die Entfernung zwischen Wohnsitz der Bevölkerung in der Region und der jeweils nächstgelegenen Hausarztpraxis. In der Region beträgt die durchschnittliche Entfernung zur nächstgelegenen Hausarzt-Praxis: 1,1 km. Der Landesschnitt in Rheinland-Pfalz liegt aktuell bei 1,6 km.

Entfernung	Anteil der Einwohner der Region	Anzahl der Einwohner der Region
0 bis unter 1 Kilometer	65,0%	119.640
1 bis unter 2,5 Kilometer	25,0%	46.024
2,5 bis unter 5 Kilometer	9,0%	16.611
5 bis unter 7,5 Kilometer	0,2%	318
7,5 bis unter 10 Kilometer	0,8%	1.442

**Herausgeber**

Kassenärztliche Vereinigung  
Rheinland-Pfalz (KV RLP)  
Isaac-Fulda-Allee 14  
55124 Mainz

**Konzeption & Text**

Benjamin Richter, Markus Steinmetz und Thomas Christ  
Ressort Versorgungsforschung,  
Abteilung Sicherstellung

**Kontakt**

Telefon: 06131 326-326  
Fax: 06131 326-327  
E-Mail: [service@kv-rlp.de](mailto:service@kv-rlp.de)  
Internet: [www.kv-rlp.de](http://www.kv-rlp.de)

**Hinweise**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Texten auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

Für den – auch teilweisen – Nachdruck von Texten, Grafiken und dergleichen ist das schriftliche Einverständnis der KV RLP Voraussetzung.